



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/16/136</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.09.2016
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Sabine Kählert
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Claudia Meinert
<b>AWO-Familienzentrum in Tornesch;</b>		
<b>hier: Bericht aus der Arbeit / Antrag auf Projektförderung 2017</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
26.09.2016	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Seit Dezember 2014 werden in Verantwortung der Leiterin des AWO-Familienzentrums, Frau Ilse Mettjes, je nach Bedarf Veranstaltungen für Familien und Beratungen für Eltern in den Räumen der AWO-Kindertagesstätte „Lüttkamp“ sowie dem AWO-Bewegungskindergarten im Merlinweg entwickelt und durchgeführt. Die Fortentwicklung der einzelnen Angebote sowie die Nachfrage zu Beratungen etc. ist aus dem vorliegenden Bericht der Leiterin vom 27.07.2016 zu entnehmen (sh. Anlage). Für die Fortsetzung des Familienzentrums im Jahr 2017 wird von der AWO- Schleswig-Holstein gGmbH erneut eine zusätzliche Projektförderung in Höhe von 3.000,00 € beantragt (sh. Anlage). Dieser Zuschuss wird zur Deckung von Sachkosten für die Vorhaltung der über das Familienzentrum koordinierten Angebote benötigt, da die Förderung des Landes Schleswig-Holstein hierfür nicht auskömmlich bemessen ist (zurzeit maximal 25.000,00 € pro Jahr). Verwaltungsseitig wird die Fortsetzung der Arbeit des Familienzentrums präferiert, da diese Einrichtung niederschwellig Menschen mit Beratungsbedarf begegnet. Darüber hinaus wird ein wesentlicher Beitrag für ein gutes Miteinander mit den in Tornesch lebenden Flüchtlingsfamilien geleistet sowie die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Flüchtlingshelfer/innen in besonderem Maße sinnvoll unterstützt.

**Zu C: Prüfungen****1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

**2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

## **Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:  vollständig eigenfinanziert  
 teilweise gegenfinanziert  
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:  Stellenmehrbedarf  Stellenminderbedarf  
 höhere Dotierung  Niedrigere Dotierung  
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:  ja  nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer  
Freiwilligen Leistung vor:  ja  nein

<b>Produkt/e:</b>						
<b>Erträge/Aufwendungen</b>	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	€					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge * Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:	3.000,-	3.000,00				
<b>Saldo (E-A)</b>		3.000,00				
davon noch zu veranschlagen:						

## **Zu E: Beschlussempfehlung**

Für die Fortsetzung des AWO-Familienzentrums in der AWO-Kindertagesstätte „Lüttkamp“ soll im Haushaltsjahr 2017 eine Projektförderung durch die Stadt Tornesch in Höhe von 3.000,00 € erfolgen. Der Finanzausschuss wird um entsprechende Mittelbereitstellung im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2017 gebeten.

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister

## **Anlage/n:**

1. Bericht aus der Arbeit des Familienzentrums
2. Antrag AWO S.-H. wg. Projektförderung 2017
3. Erlass Landesförderung Familienzentren 2016/2017



Schleswig-Holstein  
gGmbH

Kindertagesstätte Lüttkamp &  
Familienzentrum

Rostockerstr.5  
25436 Tornesch

Tel.: 04122 / 961163  
Fax: 04122/ 961165

Kita-luettkamp-tornesch@awo-sh.de  
Familienzentrum: ilse.mottjes@awo-sh.de

Sparkasse Südholstein  
BLZ 230 510 30 · Konto-Nr. 2409613

HSH Nordbank  
BLZ 210 500 00 · Konto-Nr. 1000 102 502

Tornesch, 27.07.2016

 Kindertagesstätte Lüttkamp, Rostockerstr.5, 25436 Tornesch

An den  
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales der  
Stadt Tornesch  
z.H. Frau Meinert

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das AWO Familienzentrum möchte ich hiermit auch für das Jahr 2017 einen Zuschuss beantragen.

Das Familienzentrum hält inzwischen einige Beratungsangebote für Eltern bereit, die ich im weiteren Verlauf erläutern möchte.

Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit ist der „Interkulturelle Spielkreis“ für geflüchtete Familien. Entstanden ist er aus dem „Minisprachcafe“ und findet seit November 2016 im Kindergarten Merlinweg, immer dienstags und donnerstags in der Zeit von 15.00 -17.00 Uhr, statt.

Seit der Umstellung auf zwei Treffen wöchentlich im Kindergarten haben wir einen enormen Zulauf, so dass wir schon über eine Begrenzung der Teilnehmerzahl nachdenken mussten. Es sind 6 Familien mit 16 Kindern verschiedener Altersgruppen aus 3 verschiedenen Nationen dabei. Über Frau Berger haben wir eine junge syrische Frau gefunden, die im Spielkreis mithilft und auch teilweise übersetzen kann.

Im Spielkreis wird sehr viel gesungen, gespielt und gebastelt, was sehr gut angenommen wird. Ein ganz wichtiger Bestandteil dieser Arbeit ist auch das Erlernen von Regeln in der Gruppe und im Kindergarten. Die Erzieherin Frau Yvonne Hollers ist mit sehr viel Geduld und Enthusiasmus bei der Sache, und alle Teilnehmer haben in jeder Hinsicht schon viel gelernt. Auf die Sprachentwicklung legt Frau Hollers besonderen Wert und hält für alle Teilnehmer immer auch eine kleine Übungseinheit in deutscher Sprache bereit.

Die Familien kommen sehr regelmäßig und nehmen einen weiten Weg dafür in Kauf. Zwei dieser Familien wohnen hinter dem ehemaligen Gasthof Kröger, was bedeutet, dass sie jeweils ca. eine Stunde für den Hin- und Rückweg benötigen.

Für die Betreuung bekommt Frau Hollers eine Ehrenamtszuschale von 10€ pro Stunde. Dieses Geld konnte ich eine lange Zeit durch eine Spende aufbringen. Leider ist die Sponsorin seit Anfang 2016 durch einen Umzug ihrer Firma nicht in der Lage, weiter für diese Finanzierung aufzukommen, so dass die Bezahlung durch das Familienzentrum erfolgen muss. Durch den Zuschuss der Stadt Tornesch für 2016 ist das in diesem Jahr gesichert, allerdings wird es ohne Zuschuss für 2017 ein Problem.

Der Interkulturelle Spielkreis wird nach den Sommerferien um eine Stunde nach hinten verschoben. Hintergrund ist ein Gespräch mit der Helmaufsicht des Kreises Pinneberg, die im Sinne des § 8a für den Schutz der Kindergartenkinder in den Einrichtungen Sorge zu tragen hat. Alle Familienzentren mit ihren verschiedenen Angeboten werden daraufhin überprüft, und wenn nötig werden Umstellungen vorgenommen.

Weitere Angebote des Familienzentrums:

- Schwangerschaftsberatung – jeden Montag von 16.00- 17.00 Uhr (wird sehr gut angenommen). Keine Kosten, da AWO Schwangerschaftsberatung, Daniela Lichte
- Erziehungsberatung – jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 16.00-17.00 Uhr. Keine Kosten, da AWO Erziehungsberatung, Karl-Heinz Heuer
- Töpfergruppe für Mütter und Kinder jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 14.00-16.00 Uhr, Ehrenamtshonorar vom FZ für Monika Rüdiger-Schlaucher und Materialumlage von den Eltern
- Unterstützung beim Töpfern für Gruppen aus dem Lüttkamp jeden 1. Mittwoch im Monat von 10.00-12.00 Uhr s.o.
- Musikalische Früherziehung für die Ganztagskinder durch Musikschule Modersohn / Verträge mit den Eltern in beiden AWO Kindergärten

Einzelaktion:

Zwei „Wellnesstage“ für Mütter und Kinder mit gemeinsamen Frühstück

In Planung: - Herbstferienangebot für Väter und Kinder: Drachenbasteln

- „Experimenti“ verschiedene Tagesangebote für Kinder in den Herbstferien

Zwei Elterninformationsabende vom Wendepunkt zu den Themen:

Frühkindliche Sexualität  
Prävention von sexuellem Missbrauch.

Den Müttertreff mit der Hebamme Simone Sprengel, der ohnehin sehr schlecht besucht war, habe ich nach Absprache mit der Heimaufsicht eingestellt. Stattdessen gibt es nach den Sommerferien eine Kooperation mit der Familienbildungsstätte Wedel für deren Müttertreff in der Lerninsel. Dort wird einmal monatlich die Hebamme Simone Sprengel das Beratungsangebot erweitern.

Über weitere Kooperationsmöglichkeiten sind wir im Gespräch.

Ich bedanke mich sehr herzlich für die finanzielle Unterstützung im Jahr 2016 und hoffe auf weitere Förderung im Jahr 2017.

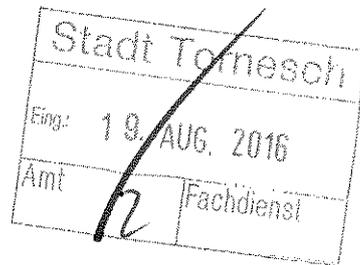
Mit freundlichen Grüßen



Ilse Mettjes  
Koordinatorin des AWO Familienzentrums  
Tornesch

AWO Schleswig-Holstein gGmbH \* Postfach 11 53 \* 25401 Pinneberg

Stadt Tornesch  
Amt für Soziale Dienste  
Claudia Meinert  
Wittstocker Straße 7  
25436 Tornesch



Kindertagesbetreuung  
Geschäftsstelle Pinneberg

Koppelstr. 30 - 34  
25421 Pinneberg

Tel 04101 2057 40  
Fax 04101 2057 29  
E-Mail:  
christine.scholz@awo-sh.de

Geschäftsführer:  
Michael Selck  
Dr. Bernd Schubert

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Wolfgang Baasch

Handelsregister:  
Amtsgericht Kiel HRB 6309

Steuernummer  
19 290 70 860

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen  
CS

Durchwahl  
-40

Datum  
18..08.2016

## Antrag auf Zuschuss für Angebote des Familienzentrum Lüttkamp 2017

Sehr geehrte Frau Meinert,

wie Sie dem Bericht von Frau Mettjes entnehmen können, ist das Familienzentrum ein Erfolgsmodell.

Dazu gehört auch, dass Frau Mettjes die Geflüchteten intensiv darin unterstützt in der Stadt Tornesch „anzukommen“ und sie einen derartigen Zulauf hat, dass sie überdenken muss, das Angebot auszuweiten oder die Teilnehmerzahl zu begrenzen.

Wir freuen uns, dass das Land Schleswig-Holstein auch für 2016 und 2017 Mittel zur Verfügung stellt, die es uns ermöglichen die Personalkosten und einige Sachmittel zu finanzieren. Bedauerlicherweise reichen diese Zuschüsse jedoch nicht, um auch Referententätigkeit zu finanzieren oder besondere Angebote für die Eltern, die z.B. auch höhere Materialkosten verursachen.

Wir bitten daher die Stadt Tornesch das Familienzentrum wie in 2016 auch in 2017 mit 3000,00 € zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

AWO Schleswig-Holstein gGmbH



Christine Scholz  
Fachbereichsleitung Kindertagesbetreuung

## **Förderung von Familienzentren 2016 und 2017**

Gl.-Nr.

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2016

S. ....

Erlass des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Wissenschaft und Gleich-  
stellung vom - VIII 348- 464.43-007-02

### **Präambel**

Zur Förderung von Kindern und Familien führt das Land Schleswig-Holstein die „Förderung von Familienzentren“ auch in den Jahren 2016 und 2017 fort. Familienzentren sind Einrichtungen, die über Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus niedrigschwellige Angebote zur Förderung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitstellen. Um ihre Entwicklung zu fördern, stellt das Land in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 2,525 Mio. Euro zur Verfügung.

### **1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gewährt Zuwendungen für Familienzentren gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes i.V.m. der „Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum Krippenausbau“ nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und dieser Grundsätze.
- 1.2 Im Rahmen der Förderung von Familienzentren werden bestehende bzw. aufzubauende Anlaufstellen für Familien im Sozialraum unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebotsstrukturen bezuschusst.

### **2 Zuschussempfängerinnen/ Zuschussempfänger**

- 2.1 Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel eigenverantwortlich nach den Maßgaben dieses Erlasses weiterleiten.
- 2.2 Zusätzliche Verwaltungsaufgaben, die auf kommunaler Ebene in den Jahren 2016 und 2017 aufgrund der Landesförderung von Familienzentren entstehen, sind zuwendungsfähig und können vor der Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger durch Einbehaltung von bis zu einem Prozent der jeweiligen Fördersumme kompensiert werden.

### **3 Zuschussvoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen für die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger ist das Vorliegen einer Sozialraumanalyse (Analyse der Angebote und Bedarfe). Auf ihren Daten basierend legt das kommunale Gesamtkonzept der Kreise und kreisfreien Städte fest, wo Regeleinrichtungen zu Familienzentren weiterentwickelt werden. Die von Kreisen und kreisfreien Städten vorgesehenen Einrichtungen sollen folgendes Aufgabenprofil erfüllen:
  - Die Einrichtung bietet Familien wohnortnahe Unterstützung durch niedrigschwellige Angebote.
  - Die Einrichtung ist eine Anlaufstelle für Familien im Sozialraum, setzt je nach regionalem Umfeld unterschiedliche Schwerpunkte und geht dabei auf die verschiedenen Bedarfe der Familien ein.
  - Die Einrichtung ist den Familien im Sozialraum als Regeleinrichtung (Kita, Schule) oder Institution, die mit den

Angeboten einer Regeleinrichtung bereits vernetzt ist (Familienbildungsstätte, Mehrgenerationenhaus), bekannt und vertraut. Sie hält Betreuungsangebote und begleitende Hilfen vor. Neue Einrichtungen sind förderfähig, sofern sie mit einer Regeleinrichtung kooperieren.

- Sie kooperiert mit den maßgeblichen Akteuren und vernetzt bestehende und/oder neu entstehende Angebote für Familien im Sozialraum insbesondere im Bereich der Jugendhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitswesens.
- Die Einrichtung von Familienzentren soll nicht zu Doppelstrukturen und Konkurrenzen mit Angeboten der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Frühe Hilfen oder Erziehungsberatung) führen. Vielmehr geht es darum, Angebote stärker aufeinander abzustimmen und Kooperationen zu ermöglichen. Das kommunale Gesamtkonzept soll diesen Aspekt berücksichtigen.

3.2 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger haben die Mittel in eigener Verantwortung unter Beachtung der Förderfähigkeit der Maßnahme gemäß Ziffer 4 und nach Maßgabe der Bestimmungen über die Weiterleitung der Mittel gemäß Ziffer 5 auszuführen.

3.3 Die Zuschussempfänger haben ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den festgelegten Mindestlohn gemäß dem Landesmindestlohngesetz des Landes Schleswig-Holstein zu zahlen.

#### 4 Gegenstand der Förderung

- 4.1 Trägern von **Familienzentren** kann im Rahmen der nach Ziffer 6 zugewiesenen Mittel eine Förderung bis zur Höhe von 25.000 € gewährt werden. Einrichtungen erhalten die finanzielle Förderung vornehmlich für eine halbe Fachkraftstelle in ihrer Einrichtung mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit (vergleichbar TVöD S8). Eventuelle Restmittel können für mit der Koordination zusammenhängende Sach- (Lehr- und Lernmittel, Fortbildungen, Honorare, etc.) und Gemeinkosten verwendet werden.
- 4.2 Geringere Stellenanteile können nur bei bereits bestehenden Familienzentren gefördert werden, sofern die bereits bestehenden und die zu fördernden Anteile zusammen eine halbe Stelle ergeben. Die Aufteilung auf mehrere Personen ist nicht möglich. Der zusätzliche Stellenanteil ist nachzuweisen.
- 4.3 Bis längstens zum Ablauf des Jahres 2016 können die Sachmittel in neu entstehenden Familienzentren für die Konzepterstellung, Prozessbegleitung sowie für Beteiligungsverfahren in Höhe von bis zu 50% der Zuweisung verwendet werden.
- 4.4 Die Familienzentren sollen Angebote in folgenden Handlungsfeldern entwickeln:
1. Stärkung der Kompetenz der Eltern durch individuelle Beratung und Begleitung in ihren jeweiligen Lebenssituationen,
  2. Förderung einer bruchlosen Bildungsbiografie,
  3. Stärkung des effektiven Übergangs von der Kita zur Grundschule,
  4. Förderung von sozial besonders benachteiligten Kindern,
  5. Stärkung der Erziehungskompetenz durch Elternbildung,
  6. Förderung der Integration,

7. Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, z.B. durch Ganztagsbetreuungsangebote. Mindestens drei der genannten sieben Handlungsfelder müssen im Konzept der Einrichtung dargelegt werden.

## 5 Weiterleitung der Mittel

- 5.1 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger leiten die Mittel entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortkommunen an die Letzt-empfänger (Träger von Familienzentren) weiter. Diese müssen die Mittel entsprechend des Antrags ihrer Einrichtung zu den in Ziffer 4 genannten Maßnahmen verwenden.
- 5.2 Bei der Weiterleitung ist die Trägerlandschaft in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten an öffentlichen und freien Trägern der Einrichtungen zu berücksichtigen.
- 5.3 Die Weiterleitung der Mittel hat unter Beachtung von § 44 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.
- 5.4 Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist zu überprüfen, ob die Letzt-empfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllen.

## 6 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

- 6.1 Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 6.2 Die Verteilung der Mittel gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Verhältnis, in

dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von 0 bis 3 und 3 bis 14 Jahren zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht, der Dauer der Betreuung und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr. Dabei sind die Kinderzahlen im Alter von 0 bis 3 Jahren mit 60 Prozent, die Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren mit 30 Prozent und die Betreuungsdauer und Sprachbildung mit jeweils 5 Prozent zu berücksichtigen. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2014.

- 6.3 In den Haushaltsjahren 2016 und 2017 stehen vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Haushaltsgesetzgeber für die Förderung von Familienzentren nach Ziffer 2 jeweils 2,525 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung. Die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte ist der Anlage 1 zu entnehmen.

## 7 Verfahren

- 7.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten als Zuschussempfänger auf ihren formlosen Antrag in den Jahren 2016 und 2017 die ihnen gemäß Ziffer 6 zugewiesenen Mittel jeweils innerhalb eines Haushaltsjahres aus.
- 7.2 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger stellen sicher, dass bei allen Angeboten gemäß Ziffer 4.4 kontinuierlich die Zielerreichung überprüft wird.

- 7.3 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger prüfen die jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweise (Muster Anlage 2) der geförderten Träger und stellt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung jährlich einen Rahmenverwendungsnachweis (Muster Anlage 3) zur Verfügung, mit dem er die sachgemäße Verwendung der Mittel sowie die rechnerische Richtigkeit der Verwendungsnachweise der Träger feststellt. Die Übermittlung des Rahmenverwendungsnachweises für 2016 bzw. 2017 hat bis zum 30. Juni 2017 bzw. bis zum 30. Juni 2018 zu erfolgen.

## **8 Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.